

## **Praktikum im Bachelor und Master – FAQ**

(Stand: April 2016)

*1. Muss ich das Formular für die Genehmigung meines Praktikums von meinem/r Betreuer/in unterschreiben lassen?*

Antwort: Nein, das müssen Sie nicht. Ihr/e Betreuer/in muss lediglich die Praktikumsbestätigung am Ende Ihres Praktikums unterschreiben (siehe Frage 6).

*2. Wird mir ein Praktikum anerkannt, wenn die zu absolvierenden Stunden nicht am Stück in derselben Einrichtung abgeleistet werden, sondern z.B. ein Teil der Stunden im März/April und der andere Teil im August/September?*

Antwort: Ja, das Praktikum kann Ihnen anerkannt werden. Es ist nur wichtig, dass Sie insgesamt auf die zu absolvierenden Stunden bei derselben Praktikumsstelle kommen. (siehe auch Frage 10)

*3. Gilt eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft ("HiWi-Job") automatisch auch als (Forschungs-)Praktikum?*

Antwort: Nein, ein HiWi-Job gilt grundsätzlich nicht als Praktikum, zumindest nicht automatisch. Nur dann, wenn die Tätigkeit überwiegend in der Forschung erfolgt und Sie diese Anteile bzw. Stunden mit forschungsbezogenen Aufgaben getrennt nachweisen können, können diese Teile als Forschungspraktikum anerkannt werden. Ansonsten gilt: Sie können natürlich ein Forschungspraktikum neben Ihrem HiWi-Job in der AG ableisten, in der Sie diesen HiWi-Job innehaben.

*4. Ich würde mein Praktikum gerne im Ausland absolvieren, ist dies möglich?*

Antwort: Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Sie müssen sich das Praktikum genau wie alle anderen Praktika rechtzeitig genehmigen lassen. Wichtig ist, dass Sie dabei nachweisen, dass der Studienabschluss der/des betreuenden Psychologen/in tatsächlich mit den deutschen Abschlüssen (Diplom oder Master) vergleichbar ist.

*5. Wenn ich statt eines langen Praktikums zwei kürzere mache, muss ich dann zwei Berichte über die jeweiligen Einrichtungen abgeben oder kann ich mich für eine entscheiden?*

Antwort: Wenn Sie Ihre Praktikumsstunden auf zwei Einrichtungen aufteilen, müssen Sie für jedes der zwei Praktika einen Bericht verfassen und abgeben. (siehe auch Frage 10)

*6. Brauche ich eine Bescheinigung vom Betrieb über das abgeleistete Praktikum?*

Antwort: Ja, brauchen Sie. Ihrem Bericht müssen Sie eine Bestätigung Ihrer Einrichtung beifügen, die bescheinigt, dass Sie ihr Praktikum dort absolviert haben. Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten: Name der Einrichtung, Zeitraum des Praktikums und Anzahl der abgeleisteten Stunden. Zudem muss die Bestätigung von Ihrem/r Betreuer/in unterschrieben werden.

*7. Gibt es eine abschließende Präsentation zum Praktikumsbericht?*

Antwort: Nein, gibt es nicht. Mit der Abgabe des Berichts (und im „alten Bachelor“ - Studienbeginn vor WS11/12 - dem Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung) ist das Modul für sie abgeschlossen.

*8. In TuCan ist bei mir der 31.03.201x bzw. der 30.09.201x als Prüfungstag vermerkt. Was hat dies zu bedeuten?*

Antwort: Wenn Sie sich in TuCan zur Prüfung bzw. für die Studienleistung angemeldet haben, ist dies der Termin, zu dem Sie Ihren Bericht spätestens abgeben müssen. Sie müssen an diesem Tag keine Präsentation halten oder eine mündliche Prüfung ablegen.

*9. Wann kann ich nach Abgabe meines Praktikumsberichts mit Rückmeldung bzw. der Eintragung in TUCaN rechnen?*

Antwort: Als Prüfungstermin (Abgabefrist) ist in TUCaN der 31.3. oder der 30.9. eines Jahres angegeben (vgl. Frage 8). Die bei uns eingegangenen Praktikumsberichte bearbeiten wir in der Regel in den Wochen nach Ablauf dieser Frist (und nicht sofort nach Eingang eines Berichts).

*10. Kann ich statt eines Praktikums auch mehrere kürzere absolvieren?*

Antwort: Ja, Sie können die vorgeschriebenen Gesamtstunden auf mehrere kürzere Praktika aufteilen, wenn diese jeweils mindestens 160 Stunden pro Praktikumsstelle umfassen.

*11. In der Einrichtung, in der ich ein Praktikum machen will, arbeitet kein/e Psychologe/in. Kann ich das Praktikum trotzdem dort machen?*

Antwort: Grundsätzlich können nur Praktika anerkannt werden, die auch bei Psychologen/innen abgeleistet wurde. Im beschriebenen Fall besteht die Möglichkeit, dass Sie zusätzlich zur nicht-psychologischen Betreuung vor Ort eine/n Betreuer/in am Institut (z.B. eine/n Wiss. Mitarbeiter/in oder Professor/in) als Praktikumsbetreuung gewinnen, die Ihre psychologische Anleitung sicherstellt.

*12. Kann ich auch frühere berufspraktische Tätigkeiten als Praktikum anrechnen lassen?*

Antwort: Ja, dies ist nach den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt möglich, sofern es sich tatsächlich um einschlägige (d.h. psychologische) Tätigkeiten gehandelt hat. Wie bei jedem Praktikum gilt auch hier, dass es durch eine/n Psychologe/in betreut worden sein muss.

*13. Ich habe im Bachelor ein Praktikum absolviert, das deutlich mehr als die geforderten 160 bzw. 400 Stunden umfasst hat. Kann ich mir die zusätzlich abgeleisteten Stunden für das Praktikum im Master anrechnen lassen?*

Antwort: Dies ist möglich, wenn die zusätzlich abgeleisteten Stunden einen Mindestumfang von mind. 160 Stunden haben (vgl. Frage 10). Die formelle Anerkennung kann allerdings erst erfolgen, wenn Sie tatsächlich als Master-Student/in eingeschrieben sind (und nicht schon während des Bachelor-Studiums).